

Über die Anwendung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation über die arbeitsfreie Zeit



Ministerium für Innovationen,
Industrie und Wissenschaft
des Moskauer Gebiets

ÜBER DIE ANKÜNDIGUNG DER ARBEITSFREIEN ZEIT

Gemäß den Erlassen des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin gilt der Zeitraum vom **30. März bis 30. April 2020** als **offizielle arbeitsfreie Zeit, in der alle Gehälter weitergezahlt werden sollen**.

Die Erlasse des russischen Präsidenten treffen auf **ALLE** Unternehmen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Eigentumsform und Rechtsform zu.

Was bedeutet das? – Die Arbeitnehmer müssen weder an ihrem Arbeitsplatz erscheinen noch eine Beschäftigung ausüben, **ohne dass der Arbeitgeber dafür irgendwelche zusätzliche Dokumente, Vereinbarungen oder Personalverfügungen verabschieden muss**.

Was soll der Arbeitgeber tun? – Die Gehälter und Löhne auszahlen, und zwar **ohne Kürzungen** um die entsprechende Anzahl von den arbeitsfreien Tagen.

Wenn Sie den Betrieb nicht einstellen, dann müssen Sie sicherstellen, dass die Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und zur Eindämmung der Epidemie sowie die empfohlenen Einschränkungen des russischen Gesundheitsministeriums eingehalten werden.

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB NICHT EINSTELLEN...

1.) ...wenn es um kontinuierlich produzierende Betriebe geht, die ihre Tätigkeit aus prozesstechnischen Gründen nicht einstellen können

Dies trifft auf Sie zu, wenn Sie als Arbeitgeber keine Möglichkeit haben, den Betrieb auch für nur einen Tag einzustellen, ohne dass Sie dadurch die technologischen Abläufe ruinieren, oder wenn eine solche Einstellung wegen technischer Probleme nicht möglich ist, sowie auf:

- Strom- und Wärmeversorger/ Wasseraufbereitungs- und Kläranlagen, Abwasserentsorgungsbetriebe
- Betreiber von gefährlichen industriellen Anlagen, welche der ständigen staatlichen Kontrolle im Bereich Betriebssicherheit unterliegen
- Betreiber von Wasseranlagen, Betriebe der Atomindustrie
- Bauunternehmen, soweit die Einstellung ihrer Tätigkeit Sicherheit, Gesundheit und Menschenleben gefährden würde
- Hersteller von landwirtschaftlichen Produkten jeglicher Art, Landmaschinenbauer, Beteiligte an den Acker- und sonstigen Saisonarbeiten, Einrichtungen in Bereichen Tierhaltung und Tierzucht, Fischerei, Fischverarbeitung, Fischzucht, Wartung und Reparatur von Fangschiffen, Herstellung von tierärztlichen Produkten; Einrichtungen im Bereich Lebensmittelversorgung sowie in sonstigen Bereichen im Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit
- Einrichtungen im Bereich Informationstechnologie und Kommunikation, Postverkehr, Telekommunikationsanbieter, Fachgeschäfte für Mobiltelefone, die für das störungslose Funktionieren der Telekom-Netze erforderlich sind.
- Einrichtungen im Bereich Straßenverkehrswesen einschließlich Errichtung und Betrieb von Straßen, Tunnels und Brücken
- Dienstleister im Bereich Unterbringung (aber: Restaurants, Bars, Vergnügungsstätten müssen auch in Hotels und ähnlichen Einrichtungen ihren Betrieb einstellen)
- den Bereich „Waren für Tiere“

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB NICHT EINSTELLEN...

2.) ...wenn es um eine medizinische Einrichtung bzw. Apotheke geht

Medizinische Einrichtungen

Apotheken

Einrichtungen, die für den kontinuierlichen technologischen Betrieb von medizinischen Einrichtungen und Apotheken sorgen (Lagerstätten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten, Logistik)

Einrichtungen im Bereich soziale Betreuung

Einrichtungen im Bereich Herstellung von Medizinprodukten (und Entwicklung von Medizinausrüstung)

Tierärztliche Einrichtungen (Dienstbereitschaft)

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB NICHT EINSTELLEN...

3.) ...wenn es um eine Einrichtung, geht, die Menschen mit Lebensmitteln und Gütern des Grundbedarfs versorgt

Was sind „Güter des Grundbedarfs“?

Non-Food-Artikel des Grundbedarfs

Atemschutzmasken. Händedesinfektionsmittel. Feuchte Hygienetücher. Trockene Papiertücher. Toilettenseife. Haushaltsseife. Zahnpasta. Zahnbürste. Klopapier. Damenbinden. Waschpulver. Windeln. Streichhölzer. Kerzen. Wickeltücher für Babys. Kindershampoo. Wundschutzcreme für Kinder. Babyflaschen. Schnuller. Kfz-Benzin. Dieselkraftstoff. LNG-Flüssiggas. Waren für Tiere (einschl. Tierfutter und tierärztliche Produkte).

Lebensmittel des Grundbedarfs

Rindfleisch (außer knochenfreiem Fleisch). Schweinefleisch (außer knochenfreiem Fleisch). Hammelfleisch (außer knochenfreiem Fleisch). Hühnerfleisch (außer Hähnchenschenkel). Frostfisch (unzerteilt). Butter. Sonnenblumenöl. Speisemilch. Hühnereier. Streuzucker. Speisekochsalz. Schwarztee. Weizenmehl. Roggenbrot, Mischbrot, Weizenbrot. Weizenbackwaren. Perlreis. Hirse. Buchweizengrütze. Nudeln. Kartoffeln. Weißkohl. Knollenzwiebeln. Mohrrüben. Äpfel.

!!! Falls Ihre Einrichtung solche Waren beziehungsweise Materialien und Rohstoffe für deren Produktion herstellt, zustellt, lagert oder verkauft, müssen Sie den Betrieb NICHT einstellen!

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB NICHT EINSTELLEN...

4.) ...wenn es um eine Einrichtung geht, die dringend notwendige Leistungen unter außerordentlichen Bedingungen sowie in anderen Fällen erbringt, in denen das Leben der Menschen oder normale Lebensbedingungen bedroht werden.

- Einrichtungen in den Bereichen Wohnungswirtschaft, Entsorgungsbetriebe in den Bereichen Industrie- und feste Siedlungsabfälle, Transportbetriebe und sonstige Einrichtungen, die notwendig sind, um ein gewisses Mindestniveau an Dienstleistungen für Menschen sicherzustellen; Finanzdienstleister (in Bezug auf die dringend notwendigen Dienstleistungen); Unternehmen und Einrichtungen zur Versorgung mit Erdölprodukten.
- **Unternehmen, die** Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel, Arzneimittel, Medizinprodukte, Infrarot-Fiebermessgeräte sowie Luftentkeimungsgeräte **herstellen**; **Betriebe, die Materialien, Rohstoffe und Komponenten** für die Herstellung von o. g. Artikeln **herstellen**; Einrichtungen, deren Geschäftstätigkeit im Bezug zum Gesundheitsschutz zur und Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) steht.

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB NICHT EINSTELLEN...

5.) ...wenn es um eine Einrichtungen geht, die dringend notwendige Reparaturen sowie Be- und Entladearbeiten durchführen.

Als **dringend notwendig** gelten solche Reparaturen und Arbeiten, die aus bestimmten Gründen NICHT auf später verschoben werden können.

z.B.!

Betrieb von Logistikzentren; Möglichkeit von Notfallsituationen bei Einstellung von Bauarbeiten, dringend notwendige Arbeiten (bei Havarien); Reifendienst, Kfz-Werkstatt

Wenn Sie keine Zweifel haben, dass mindestens eine der oben aufgelisteten Ausnahmeregelungen auf Sie zutrifft, dann können Sie den Betrieb fortsetzen.

Es müssen KEINE zusätzlichen Dokumente vorbereitet werden.

Sie können Ihre Arbeit wie im Arbeitswochenmodus fortsetzen.

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB NICHT EINSTELLEN...

...wenn es um eine Einrichtung geht, die Teil der gesamten Lieferkette für Güter des Grundbedarfs ist, angefangen mit den Produzenten und bis hin zur Versorgung der Endverbraucher, einschließlich Hersteller, Lieferanten, Distributoren, Transport- und Logistikunternehmen, Logistikzentren, Dienstleister in Bereichen Verarbeitung und Verpackung von Gütern sowie Anbieter von sonstigen ähnlichen Dienstleistungen, Verteilerzentren, Großhandelsmärkte, Lagerstätten, Zustellungsdienste, Kurierdienste, Abholpunkte, Handelseinrichtungen aller Formate (einschließlich nicht fest eingebaute und mobile Verkaufspunkte) sowie Verwaltungsgesellschaften, einschließlich diejenigen, die für die Immobilien zuständig sind, in denen sich die oben aufgelisteten Einrichtungen auffinden.

z.B.!

- Sie stellen Verpackungen her, oder Sie liefern Materialien/Rohstoffe/Komponenten für Medizinprodukte und Schutzmittel?

Sie haben ein gutes Recht, ihre Geschäftstätigkeit ohne Einschränkungen, aber unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Anforderungen zur Eindämmung der Epidemie fortzuführen!

SIE MÜSSEN DEN BETRIEB EINSTELLEN, wenn es in Ihrem Fall um eines der folgenden Unternehmen und Einrichtungen geht (VERORDNUNG DES GOUVERNEURS Nr. 108-PG):

- Kultur- und Erholungsparks, Einkaufs- und Vergnügungszentren, Fahrgeschäfte;
- Nachtclubs (Discos) und andere vergleichbare Anlagen, Wettgemeinschaften, Totos und Wettbüros, Kinos, Kinderspielräume und Kinderfreizeitzentren, Shisha-Bars und sonstige ähnliche Vergnügungseinrichtungen;
- Saunen und Duschräume;
- Zahnkliniken (mit Ausnahme von der medizinischen Notversorgung (Notdienst));
- Restaurants, Bars, Cafés, Kantinen und sonstige ähnliche Einrichtungen (Take-Away-Verkauf ZUGELASSEN);
- Einzelhandel, mit Ausnahme von Gütern des Grundbedarfs und Lebensmitteln (ZUSTELLUNG möglich);

ACHTUNG! Geht es um den Einzelhandel von Kfz-Ersatzteilen als Kerngeschäft, wobei im gleichen Einzelhandelsgeschäft **parallel auch Güter aus einer Kategorie des Grundbedarfs verkauft werden, dann muss das ganze Geschäft schließen – es darf nur noch der Telefon- bzw. Online-Verkauf mit Zustellung erfolgen!**

- Schönheitssalons, Kosmetikstudio, Spas, Massageräume, Sonnenstudios, Saunen und sonstige Anbieter von ähnlichen Dienstleistungen, für welche die Präsenz des Kunden vorausgesetzt wird.

WAS SIE IM ZWEIFELSFALL TUN KÖNNEN:

- Wird das Personal für Ihr Unternehmen im Rotationsbetrieb bereitgestellt – und soweit auf Sie keine der Ausnahmeregelungen zutrifft – dann wird die Frage über die Fortsetzung des Betriebs auf Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer entschieden.
- **Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie sich zu den Einrichtungen zählen können, auf welche die Ausnahmeregelungen zutreffen und welche als kontinuierliche Betriebe gelten, dann empfehlen wir Ihnen Folgendes:**
 - 1.) Einen „lokalen Akt“ in Ihrer Einrichtung zu verabschieden und die kontinuierlichen Abläufe zu festzulegen.
 - 2.) Die Liste von Mitarbeitern aufstellen, die für die oben erwähnten Abläufe notwendig sind.

So wird Ihr Unternehmen die Möglichkeit bekommen, seine Geschäftstätigkeit im Arbeitswochen-Modus fortzusetzen.

Bitte beachten Sie Folgendes!

Die arbeitsfreien Tage gelten weder als Ruhetage noch als Festtage, die Bezahlung für die Arbeit an solchen Tagen erfolgt NICHT in doppelter Höhe.